OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552421/15/Kü/MG – 552422/2

Datum: Linz, 18. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. R P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R F, X, X und 2. O U, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Juni 2022, GZ: BHLLAgrar-2021-192473/32-BAM, betreffend naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß § 10 iVm § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und Zurückweisung eines Antrags auf naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde der R P wird insofern Folge gegeben, als Auflagepunkt I.2. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde der O U wird als unbegründet abgewiesen.

III. Die Beschwerdeführerin R P wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 14.03.2023 für zwei Amtsorgane, je sechs halbe Stunden (Tarif je Amtsorgan und halbe Stunde 20,40 Euro), gesamt somit 244,80 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 9. Juni 2022, GZ: BHLLAgrar-2021-192473/32-BAM, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) Frau R P (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin, ErstBf) im Spruchpunkt I. die naturschutzbehördliche Bewilligung für den Zu- und Umbau des Wildunterstandes auf dem Gst.Nr. X, KG X, im 50 m Schutzbereich des I gemäß §§ 10 Abs. 2 Z 1 iVm 14 Abs. 1 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001). Folgende Auflagepunkte wurden im Bescheid festgelegt:

1. Das beantragte Wildunterstandsgebäude darf ausschließlich zum beantragten Zweck der Wildtierhaltung verwendet werden. Jegliche andere Art der Nutzung ist unzulässig.
2. Ist das Gebäude für die nachhaltige Wildtierhaltung nicht mehr notwendig, so ist dieses wieder zu entfernen und der vorige Zustand wiederherzustellen.

Im Spruchpunkt II. des genannten Bescheides hat die belangte Behörde den Antrag der ErstBf auf naturschutzbehördliche Bewilligung des Übergangs über die Teichanlage auf dem Gst.Nr. X, KG X, im 50 m Schutzbereich des I gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid haben sowohl die ErstBf als auch die O U (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer, ZweitBf) Beschwerde erhoben.

I.2.1. Die ErstBf beantragt in ihrer Beschwerde Spruchpunkt I.1. des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass klargestellt wird, dass hier nur die Erweiterung der bestehenden Anlage aufgrund deren Vergrößerung bewilligt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückzuverweisen. Zudem wird beantragt Spruchpunkt I.2. des Bescheides ersatzlos aufzuheben in eventu diesen Punkt aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückzuverweisen. Zudem wird beantragt Punkt III. ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde festgehalten, dass die belangte Behörde die bisherigen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Wasserrechtsbehörde und als Naturschutzbehörde (Bewilligungsbescheide und Überprüfungsbescheide) ignoriere. Verfahrensgegenständlich sei nach Auffassung der ErstBf daher nur der Umfang des Abweichens von diesen Bescheiden, also insbesondere die Erweiterung zum ursprünglichen Konsens. Verfahrensgegenständlich sei ja nur die Erweiterung des Geheges und dessen Vergrößerung und die damit verbundenen Änderungen. Nur in diesem Umfang der Vergrößerung und der damit einhergehenden Veränderung liege noch keine entschiedene Sache vor.

Lediglich im Umfang der Erweiterung sei nun die Zustimmung erteilt worden. Nur so sei der Spruchpunkt I. richtig zu verstehen und sei darauf auch im Spruch einzugehen. Die Behörde verkenne zudem den Umstand, dass die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides geltende Rechtslage anzuwenden sei. Dies bedeute grundsätzlich, dass im Umfang des bisherigen Konsenses die alte Rechtslage anzuwenden und von der naturschutz-, wasserrechtlichen- und baubehördlichen Zustimmung und Überprüfung der gesamten vor der Erweiterung bestehenden Anlage, inklusive des Übergangs über den Fischteich, auszugehen sei. Beantragt worden sei auch nur die Erweiterung der bestehenden Anlage und nicht die Neuerrichtung einer Anlage. Ansonsten würden die bisherigen Bescheide und die Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Erlassung von der Behörde, also das Oö. NSchG 2001, bei der Beurteilung außer Acht gelassen. Diese seien aber rechtskräftig und bindend für die Behörde.

Damals seien die naturschutzrechtlichen Belange aber bei der wasserrechtlichen Verhandlung mitverhandelt und die Behörde sei durch ihren Vertreter sowie den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vertreten gewesen, und habe dem Projekt die Zustimmung dem Grunde nach erteilt. Insofern wäre die Zustimmungserteilung im Punkt I. zu konkretisieren bzw. hätten die erteilten Auflagen, welche erst nach Erteilung des Grundkonsenses hier ausgesprochen worden seien, zu entfallen. Durch die Auflage 2. würde zu Unrecht in den bereits bestehenden Konsens eingegriffen, dies offenbar als Folge der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bzw. Einschätzung, dass hier die gesamte Anlage neu bewilligt werden würde.

Betreffend dem Teichübergang sei ebenfalls vom Konsens als bereits bestehend auszugehen. Die Behörde habe zwar hier die Bescheide und Verfahren zitiert, lasse aber die deutliche Ausformulierung der bereits bestehenden behördlichen Bewilligungen und insbesondere den Umstand, dass hier bereits ein Verfahren mit Beteiligung und Stellungnahme durch den naturschutzrechtlichen Bezirksbeauftragten stattgefunden habe, völlig außer Acht. Mit anderen Worten liege im Umfang des bisherigen Konsenses bereits die naturschutzbehördliche Zustimmung und damit res judicata vor.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. September 2003, GZ: Wa10-3801-1-2003/VZ, sei die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Fischteichanlage erteilt worden. Im Zuge der Richtung der Fischteichanlage sei dann nach vorheriger telefonischer Rücksprache der gegenständliche Übergang für den Betrieb, nämlich für die automatische Fütterungsanlage und die Wasserbelebung bzw. Belüftung (Sprudler) errichtet worden und sei seither immer wesentlicher Bestandteil des Betriebes der behördlich bewilligten Anlage. Im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung der Anlage am 19. Februar 2008 sei die gegenständliche Brücke bereits errichtet gewesen. Hätte die Behörde ihrer Verpflichtung zur Erforschung

der materiellen Wahrheit entsprochen, dann wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass hier bereits ein behördlicher Konsens gegeben sei. Der erteilte Beseitigungsauftrag sei daher nicht zurecht erfolgt. Unabhängig davon war nach dem überraschenderweise durch den VwGH bestätigten Beseitigungsauftrag der Antrag auf Bewilligung der Anlage gestellt worden, sodass schon deshalb keine res judicata vorliegen könne, weil dies eben der wesentliche Unterschied im zu beurteilenden Sachverhalt darstellt.

I.2.2. Die O U beantragt in ihrer Beschwerde den Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der ErstBf auf naturschutzrechtliche Bewilligung nicht stattgegeben und ihr Antrag zurück- bzw. abgewiesen wird in eventu einen Entfernungs- bzw. Wiederherstellungsauftrag zu erlassen.

Begründend wird nach Darstellung von verschiedenen bisher erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligungen bzw. Entfernungsaufträgen ausgeführt, dass der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides insofern rechtswidrig sei, weil die Behörde es verabsäumt habe, den Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Maßgeblich zur Beurteilung der Identität der Sache selbst sei die Frage, welches Vorhaben Gegenstand der ursprünglichen Genehmigung für die Errichtung eines Wildgeheges für Rotwild im Ausmaß von ca. 0,5 ha und für die Errichtung eines Futterlagerplatzes auf Gst.Nr. X, KG X, gewesen sei und welches Vorhaben den Gegenstand des neuerlichen Antrages der ErstBf bilde. Beide Projekte hätten das Ziel der Rotwildhaltung und damit einhergehenden Wildunterstand samt Futterlager. Auch örtlich sei das nunmehrige Projekt ident mit dem vorherigen. Wenn die Behörde davon ausgehe, dass durch die erfolgte Vergrößerung des Wildgeheges und des Wildbestandes von 7 auf 20 adulte Tiere von einer wesentlichen Änderung des Sachverhalts auszugehen sei, so sei dem zu entgegnen, dass es sich zwar zweifelsfrei um eine Änderung handle, jedoch dürfe dies nicht nur unter einem rechnerischen Zugang beurteilt werden. In Zusammenschau der Abweisungsgründe des ursprünglichen Bescheides könne auch jetzt von keiner wesentlichen Änderung gesprochen werden, denn die natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung bleibe negativ, es handle sich jedenfalls um einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild.

Zudem habe es die bescheiderlassende Behörde verabsäumt, sich mit § 58 Oö. NSchG auseinanderzusetzen. Darüber hinaus habe die Behörde es unterlassen, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Entgegen den Darstellungen im Bescheid sei es nicht nachvollziehbar, dass das Gebäude nur als Wildunterstand, Wildfütterung und Futterlager verwendet würde. Bereits von außen sei erkennbar, dass der Wildunterstand eher einem Ferienhaus ähnle. Die Projektwerberin habe das Gebäude in Massivbauweise aufwendig ausgeführt und vor allem einen

überdurchschnittlichen finanziellen Aufwand in Angesicht der Nutzung als Wildunterstand betrieben. Auch der vorgeschriebene Auflagepunkt, dass das beantragte Wildunterstandgebäude ausschließlich zum beantragten Zweck der Wildtierhaltung Verwendung finden dürfe und jegliche andere Art der Nutzung unzulässig sei, vermöge an der Situation nichts zu ändern.

Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil die belangte Behörde ohne Durchführung einer dem Stand der Technik entsprechenden Interessensabwägung die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt habe. Aus den Aussagen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz sei sehr wohl ein öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz erkennbar, welches die privaten und öffentlichen Interessen am Vorhaben überwiege. Dies vor allem mit dem Wissen, dass der Wildunterstand überdimensioniert sei und auch zu Freizeitzwecken genützt würde. Zum Argument der ErstBf, dass das nunmehr beantragte Vorhaben aufgrund der Tierhalteverordnung erforderlich sei, sei zu entgegnen, dass bei einem Wildbestand von 7 Stück samt Jungtiere die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden wären und nur aufgrund der selbst herbeigeführten Vergrößerung der Stückzahl der Wildunterstand bzw. das Gehege größer sein müsse.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die gegenständlichen Beschwerden mit Schreiben vom 20. September 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle am 14. März 2023, an welcher die ErstBf in Begleitung ihrer Rechtsvertretung, Vertreter der belangten Behörde und Vertreter der O U teilgenommen haben.

Am Beginn der mündlichen Verhandlung erklärte der Rechtsvertreter der Erst-Bf, dass die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides zurückgezogen wird.

Bereits vor der mündlichen Verhandlung legte die O U ein von ihr eingeholtes wildökologisches Gutachten zum verfahrensgegenständlichen Wildunterstand vor. Dieses Gutachten wurde vom in der mündlichen Verhandlung anwesenden Gutachter erläutert.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung legte die belangte Behörde eine von ihr beauftragte Ergänzung des jagdfachlichen Gutachtens vor. Diese Gutachtensergänzung wurde an die Verfahrensparteien im Rahmen des

Parteiengehörs versendet. Sowohl die O U als auch die ErstBf erstatteten Stellungnahmen zu dieser Gutachtensergänzung.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 14. August 2003, GZ: N10-110-2003/VZ, stellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Naturschutzbehörde fest, dass durch die geplante Errichtung eines Futterlagers auf Gst.Nr. X, KG. X, Gemeinde X, im 50 m Schutzbereich des I unter Einhaltung von Auflagen öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Geplant war die Errichtung einer Hütte als Futterlager im Ausmaß von 6,5 x 7,5 m, wobei als Auflage vorgeschrieben wurde, dass die Außenwandbereiche zur Gänze aus naturbelassenem Holz zu gestalten sind und als Dachdeckungsmaterial schwarze, graue oder braune kleinformatige Ziegel zu wählen sind.

Mit Bescheid vom 14. Jänner 2004, GZ: N10-106-2003/FIS, stellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Naturschutzbehörde fest, dass durch die von der ErstBf geplante Errichtung eines Wildgeheges für Rotwild im Ausmaß von ca. 0,5 ha auf Gst.Nr. X, KG X, Gemeinde X, im 50 m Schutzbereich des I solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Im März 2005 begann die ErstBf und ihr Ehegatte damit, dass Futterlager zu errichten, wobei aber nur ein Teil der Bodenplatte und ein paar Mauerelemente faktisch ausgeführt wurden. In der Folge wurde allerdings ein Gebäude in Massivbauweise errichtet, welches über einen Balkon samt Veranda sowie über eine Terrasse verfügt, wobei der umbaute Raum 646,3 m³ und die bebaute Fläche insgesamt 154,86 m² beträgt. Davon nimmt die Veranda 33,44 m² in Anspruch. Die Errichtungskosten für das Gebäude betrugen – unter Einrechnung der Eigenleistungen ca. 50-60.000 Euro, wobei die Materialkosten alleine ca. 30.000 Euro betrugen.

Aufgrund der geänderten Bauausführung beantragte die ErstBf mit Eingaben vom 16. Juni 2008 bzw. 18. August 2011 die naturschutzbehördliche Feststellung für den Zu- und Umbau des genehmigten Wildunterstandes sowie einer Zufahrt samt Wendemöglichkeit.

Der Bürgermeister der Gemeinde X bestätigte mit Schreiben vom 27. Dezember 2011, GZ: Bau-131/13-2008/Be, gemäß § 25a Oö. Bauordnung 1994, dass eine Untersagung der Bauausführung von der Baubehörde nicht beabsichtigt ist und mit der Bauausführung aus baubehördlicher Sicht begonnen werden kann.

Mit Bescheid vom 21. September 2012, GZ: N10-106-2003, N10-131-2003, N10-103-2008, stellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land betreffend die genannten Anträge der ErstBf fest, dass durch den Zu- und Umbau des Wildunterstandes bzw. der Errichtung einer Zufahrtsstraße samt Wendeplatz öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes verletzt werden. Im Spruchpunkt II. des Bescheides wurde der ErstBf aufgetragen innerhalb von 6 Monaten den vorherigen Zustand auf Gst.Nr. X, KG X, wiederherzustellen. Im Besonderen wurde aufgetragen, dass

- die befestigte Zufahrtsstraße samt Wendeplatz entfernt wird
- das auf dem Grundstück befindliche Gebäude samt Fundament beseitigt wird
- die Pflasterung mit Granitwürfel samt Unterbau vor dem Gebäude beseitigt wird
- der Holzsteg, der den Fischteich quert, entfernt wird
- das Wildgehege auf das bewilligte Ausmaß von 0,5 ha reduziert wird und die überschüssigen Zaunanlagen entfernt werden.

In den Sachverhaltsfeststellungen hielt die Bezirkshauptmannschaft fest, dass sich auf dem gegenständlichen Grundstück ein Fischteich samt Holzsteg, ein 0,7 ha großes Wildgehege und ein Gebäude mit Veranda („Vordach“), Balkon und einer gepflasterten Terrasse befindet. Die Zufahrt erfolgt über eine Zufahrtsstraße und vor dem Gebäude befindet sich ein als Wendeplatz bezeichneter 250 m^2 großer Parkplatz, wobei sowohl Zufahrtsstraße als auch Parkplatz mit Bauschutt und Schotter befestigt sind.

Die von der ErstBf und ihrem Ehegatten gegen diesen Bescheid erhobene Berufung hat die Oö. Landesregierung abgewiesen und den Auftrag zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes mit Bescheid vom 24. September 2013, GZ: N-105429/56-2013-Has/SEF, bestätigt und den Entfernungsauftrag auch gegenüber dem Ehegatten der ErstBf erteilt.

Die gegen den letztgenannten Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. April 2015, GZ: 2013/10/0155-10, soweit es die ErstBf betrifft als unbegründet abgewiesen, hingegen den gegenüber dem Ehegatten der ErstBf ausgesprochenen Entfernungsauftrag aufgehoben. Dies bedeutet, dass der gegenüber der ErstBf im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. September 2012, idF des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 24. September 2023 ausgesprochene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, insbesondere zur Entfernung des errichteten Gebäudes sowie des Holzsteges über die Teichanlage, rechtskräftig ist.

Mit Bescheid vom 3. März 2021, GZ: BHLLAgrar-2019-526302/22-Pv, bewilligte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 6a Oö. Jagdgesetz die Erweiterung des Wildgeheges auf eine Größe von 2 ha auf näher genannten Grundstücken in der KG X. Mit dieser Bewilligung wurde die Größe des Wildgeheges an die in der 1.

Tierhaltungsverordnung, Anlage 8, vorgegebene Mindestgehegegröße für Rotwild angepasst.

Auf Grundlage dieser Erweiterung des Wildgeheges beantragte die ErstBf mit Eingabe vom 30. März 2021, ergänzt mit Eingaben vom 16. Mai 2021 bzw. 22. Juni 2021 die naturschutzbehördliche Genehmigung für den Zu- und Umbau des auf Gst.Nr. X, KG X, bestehenden Wildunterstandes samt Erweiterung der befestigten Fläche und gleichzeitig die naturschutzbehördliche Genehmigung für den Übergang über die Teichanlage auf diesem Grundstück. Festzuhalten ist, dass das bereits errichtete Gebäude im 50 m Schutzbereich des I liegt.

Begründet wurde der Antrag von der Bf damit, dass aufgrund der Vergrößerung des Wildgeheges mehr Platz für die Futterlagerung, den Fressplatz und den Unterstand benötigt wird. Das bereits bestehende Bauwerk wird daher als Wildunterstand und auch als Lagerraum (für Getreide, Heu, Stroh, Futterrüben und mineralischen Futterzusatz) und als Futterplatz genutzt.

Die belangte Behörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, Agrarwirtschaft und Jagd eingeholt.

Der Sachverständige für Naturschutz führt in seinem Gutachten wie folgt aus:
„Durch den beantragten Zu- und Umbau eines Wildunterstandes am gegenständlichen Grundstück Nr. X KG X, welcher bereits vollständig ausgeführt wurde, wurde das ursprünglich dort naturschutzrechtlich bewilligte Futterlager deutlich vergrößert. Dementsprechend wurde auch der Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild gegenüber dem genehmigten Zustand deutlich erhöht, wobei insbesondere die isolierte Lage abseits von Baubestanden erschwerend hinzukommt.
Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind isolierte Standorte stets besonders kritisch zu beurteilen, da diese zu einer Fortsetzung der Verhüttelung der Landschaft beitragen und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes diametral entgegenstehen. Dies wurde auch bereits im ausführlichen naturschutzfachlichen Gutachten der Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 30.07.2008 detailliert beschrieben.
Zur Baugestaltung des Wildunterstandes kann in fachlicher Hinsicht angeführt werden, dass dieser sehr aufwändig hergestellt wurde und grundsätzlich nicht dem Gesamteindruck eines üblichen Wildunterstands entspricht. Jedoch sind mit der gewählten Dachform eines Krüppelwalmdaches, der Holzverschalung und der Putzfassade ortsübliche Gestaltungsmerkmale zur Anwendung gekommen und kann alleine aus der gewählten Baugestaltung aus naturschutzfachlicher Sicht somit kein maßgeblich negativer Eingriff in das Landschaftsbild festgestellt werden.
Der Eingriff in das Landschaftsbild begründet sich insbesondere aufgrund der isolierten Lage abseits der Hofstelle. Wie bereits im Gutachten der Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 30.07.2008 zusammenfassend angeführt, kann das beantragte Vorhaben des Zu- und Umbaus eines Wildunterstandes nur bei entsprechender agrarischer Notwendigkeit in naturschutzfachlicher Hinsicht noch vertreten werden. Dies gilt gleichermaßen auch für die nunmehr auch vorgesehene Vergrößerung des befestigten

Vorplatzes mit den Abmessungen 17,0 x 17,0 m, wobei diese Notwendigkeit - ohne einer agrarfachlichen Beurteilung vorgreifen zu wollen - alleine aus der allgemeinen Lebenserfahrung schon nicht feststellbar ist.
Zur Übergangsbrücke über den bestehenden Fischteich ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzuführen, dass es sich jedenfalls um einen Eingriff in das Landschaftsbild und vor allem auch in den Naturhaushalt im Gewässernahbereich handelt. Sollte die Notwendigkeit dieses Eingriffs für die fachgerechte und nachhaltige Fischzucht nicht nachgewiesen werden können, ist dieses Bauwerk ersatzlos zu entfernen.
Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes das gegenständliche Vorhaben nur bei Vorliegen einer agrarischen Notwendigkeit noch vertreten werden kann. Sollte keine agrarische Notwendigkeit vorliegen, sind die baulichen Anlagen wieder zu entfernen und der vorige Zustand wieder herzustellen.
Sollte hingegen eine agrarische Notwendigkeit festgestellt werden und die Behörde im Zuge der Interessensabwägung eine nachträgliche Bewilligung beabsichtigten, so sind aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest folgende Auflagen vorzuschreiben:
1.) Das beantragte Wildunterstandsgebäude darf ausschließlich zum beantragten Zweck der Wildtierhaltung verwendet werden. Jegliche andere Art der Nutzung ist unzulässig.
2.) Ist das Gebäude für die nachhaltige Wildtierhaltung nicht mehr notwendig, so ist dieses wieder zu entfernen und der vorige Zustand wieder herzustellen.“

Der Sachverständige für Agrarwirtschaft führt in seinem Gutachten wie folgt aus:
„Im vorliegenden Fall ist von einem aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen, der durch die Bewirtschaftung von derzeit 18 ha landwirtschaftlicher Nutzflache sowie einer Rotwildtierhaltung im Ausmaß von 20 erwachsenen Tieren gekennzeichnet ist.
Für die Rotwildtierhaltung ist derzeit eine Fläche von ca. 1 ha eingezäunt, wobei die Fläche auf ca. 2 ha ausgedehnt wurde. Für diese Tierhaltung wurde auf dem Grundstuck Nr. X KG X ein Unterstandsgebäude samt Futterlagerbereich gemäß den vorliegenden planlichen Unterlagen vom 28.9.2007, geändert mit 2.12.2008 errichtet. Für den Wildunterstand ist ein ebenerdiger Bereich im Ausmaß von 53,39 m^2 und für die Futterlagerung 70 m^2 und Geräteeinstellung ein Bereich von 16,94 m^2 vorgesehen. Im Rahmen des Lokalaugenscheines konnte festgestellt werden, dass im Bereich des Futterlagers nunmehr ein 2,5 m x 3 m großes Tor gemäß den Einreichunterlagen errichtet wurde. Eine Zwischenwand sowie ein Stiegenaufgang in das Dachgeschoß wurden nicht errichtet. Der Wildunterstandsbereich wurde durch eine Trennwand abgeteilt. Im Bereich des Vordaches wurde ein Bodenbelag mit Granitsteinen ausgeführt. Für die Zufahrt zum Wildunterstandsgebäude wurde ein befestigter Weg samt Umkehrplatz errichtet.
Zu der gegenständlichen Beweisfrage wird aus agrarfachlicher Sicht Folgendes angeführt:
1) Dimension und Ausführung des Gebäudes:
   a) Der tägliche Futterbedarf bezogen auf 100 kg Lebendgewicht bei nunmehr 20 Stück adulten Tieren:
      0,5 kg Getreide x 20 Stück = 10 kg Getreide
      3 kg Heu x 20 Stück = 60 kg Heu
      Aufgrund der im Hofbereich durchgeführten Baumaßnahmen, Mostschenke, eines zusätzlichen Maschineneinstellbedarfs und der dadurch vor Ort vorgesehenen gesamten Futterlagerung ist von folgendem Raumbedarf auszugehen:

Bei einer angestrebten Futterlagerung für 6 Monate ist von einem Getreidebedarf von 1.800 kg auszugehen. Für die Heufütterung ist von einem Bedarf von 10.800 kg auszugehen. Bei einem Heurundballengewicht von 250 kg sind daher 43 Rundballen erforderlich. Bei einer doppelten Stapelhöhe sind daher (bei 2,5 m^2 Flächenbedarf je Ballen, halbjährliche Lagerung) 54 m^2 Lagerfläche (plus zusätzlichem Manipulationsraum) erforderlich, sodass von einem angemessenen Flächenbedarf hierfür auszugehen ist. Der als Wirtschaftsraum eingetragene Bereich kann für die Lagerung von den erforderlichen Getreidevorräten genutzt werden, sodass auch hierfür eine Nutzung vorliegt.

b) Für einen entsprechenden Unterstand des Rotwildes ist tierschutzrechtlichen Bestimmungen ein überdachter Platz von mindestens 4 m^2 je adultem Tier vorzusehen, in Summe auf den vorliegenden Bestand gerechnet 52 m^2. Der gegenständlich vorhandene Bereich von 53,39 m^2 sowie der zusätzliche Unterstand auf der gepflasterten Fläche kann daher als auf den Bestand ausgelegt angesehen werden.

c) Der Bereich des Tierunterstandes wurde in Holzbauweise errichtet und entspricht daher einer üblichen Bauweise. Der Lagerbereich wurde in Massivbauweise errichtet, um eine nachhaltige trockene Lagerung des benötigten Futters zu gewährleisten.

d) Aufgrund der geplanten Ausweitung des Gehegebereiches sowie des Tierbestandes kann der bestehende Dachraum für die zusätzlich erforderlichen Futtermengen (ganzjährige Lagerung des gesamten Futtervorrates) genutzt werden, wobei in diesem Bereich eine Kleinballenlagerung möglich ist. Das Vordach überspannt die geplante Fütterungsstelle, wobei anzuführen ist, dass in diesem Bereich entsprechenden Fütterungsanlagen entstehen sollen.

2) Wirtschaftlichkeit des Vorhabens:

a) Bei der Haltung von Rotwild ist von einem Deckungsbeitrag je Tier von 115 € je Jahr auszugehen. Im gegenständlichen Fall daher von 2.300 €. Bei einer anzunehmenden Nutzungsdauer des Gebäudes von 35 Jahren ist umgelegt auf eine 35-jahrige Tierhaltung ein Deckungsbeitrag von 80.500 € zu berechnen. Auf Basis dieser langfristigen Berechnung kann auch von einer Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Gebäudeerrichtung ausgegangen werden.

b) Aus agrarfachlicher Sicht spricht im gegenständlichen Fall gegen eine Lagerung am Hofgebäude die bestehende Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten durch Maschinen und Geräte sowie der Einbau einer Mostschanke.

3) Zufahrtsstraßen und Wendeplatz:

Die Zufahrtsstraße muss im Rahmen der angegebenen landwirtschaftlichen Nutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Traktor, Anhänger) für Futterlieferung befahren werden. Hierfür ist eine Breite von 3 m erforderlich. Im gegenständlichen Fall ist auch ein Wendeplatz erforderlich, da ansonsten keine Umkehr möglich ist. Die Befestigung derartiger Zufahrten wird in der Regel so ausgestattet, dass eine jederzeitige Zufahrt möglich ist und daher eine durchgehende Schotterunterlage aufgebracht wird.

Hinsichtlich des Überganges über die Teichanlage wird angemerkt, dass die Beurteilung dessen keine agrarfachliche Fragestellung darstellt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die gegenständliche Baumaßnahme auf Basis der vorgelegten Unterlagen aus Sicht des agrarfachlichen Sachverständigen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Preuer als notwendig im Sinne des § 30 (5) Ob. ROG 1994 zu bezeichnen ist."

Im jagdfachlichen Gutachten führt der Sachverständige wie folgt aus:
„Da es sich bei Rotwild um Farmwild handelt beschränken sich die Ausführungen im gegenständlichen jagdfachlichen Gutachten auf Fragestellungen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung ergeben. In Bezug auf die Mindestkriterien des § 6a des Oö. Jagdgesetz, wurden die Auswirkungen des geplanten Gatters auf die freie Begehbarkeit und der Waldgefährdung bereits im Verfahren zur Bewilligung des Wildgatters beurteilt und auch Maßnahmen vorgeschrieben und werden daher im gegenständlichen Gutachten nicht mehr erörtert.
Das Oö. Jagdgesetz erlaubt einen Waldanteil von höchstens 10 Prozent. Durch die geplante Erweiterung des Geheges soll die Mindestgröße von 2 ha erreicht werden. Im eingereichten Lageplan ist eine Gehegefläche von 21.311 m^2 eingezeichnet. Bringt man nun die für das Rotwild nicht verfügbare Teichflache von 1.300 m^2 in Abzug, ergibt sich eine verfügbare Gehegefläche von 20.011 m^2. Bei einer Gehegegröße von 2 ha ist demnach ein Waldanteil von 2.000 m^2 erlaubt. Die zulässige Waldflache wurde mit der Rodungsbewilligung vom 7.1.21 angepasst. Der Waldanteil liegt über 5%, daher verfügt das Rotwildgehege über ausreichend Witterungsschutz. Da der Baumbestand bis auf die wenigen verbleibenden älteren Fichten aus Laubholz besteht, verfügt das Gatter aus jagdfachlicher Sicht in den Wintermonaten über einen nur suboptimalen Deckungsschutz/einstand. Aus diesem Grund ist ein technischer Witterungsschutz, sprich eine Unterstellmöglichkeit, zu begrüßen. Die Zaunarbeiten der Gattererweiterung wurden zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines noch nicht zur Gänze abgeschlossen, die vor Ort beobachteten bereits errichteten Zaunabschnitte haben sich jedoch mit den Einreichunterlagen gedeckt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die geforderte Gehegegröße erreicht wird. Aufgrund der Gehegegröße von 2 ha ergibt sich eine max. Besatzdichte von 20 Adulten Tieren - die Jungtiere sind aliquote einzurechnen (siehe Anlage 8, Abbildung Punkt 3, Fußnote 1 (2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier).
Beim Lokalaugenschein konnte beobachtet werden, dass die Arbeiten der Gehegeerweiterung beinahe abgeschlossen waren. Die Umzäunung besteht aus einem 2m hohen Wildzaun, der an Betonpfählen bzw. an Stahlrohren befestigt ist. Die Umzäunung ist so ausgeführt, dass das Auswechseln des Wildes in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild wirksam verhindert wird und sich die Tiere nicht verletzen können. Darüber hinaus befindet sich im Gehege eine Suhle. Durch die vorgelegte Erweiterung des Geheges sind keine wesentlichen Einschränkungen der ortsüblichen Jagdausübung im genossenschaftlichen Jagdgebiet von Hofkirchen zu erwarten, da weder zentrale Einstandsbereiche betroffen sind, noch wichtige Wildwechsel maßgeblich abgeschnitten werden."

Diesen Ermittlungsergebnissen folgend hat die Behörde sodann den nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid erlassen.

Im Beschwerdeverfahren hat die O U ein „Wildökologisches Gutachten" zum gegenständlichen Wildunterstand vorgelegt, wobei der beauftragte Gutachter die

Fragestellungen, ob der Wildunterstand bzw. das Futterlager in seiner bestehenden Ausführung aus wildökologischer Sicht notwendig ist und sich die Bauweise sowie Bauausführung als wildökologisch plausibel darstellt sowie welche Bauform Wildunterstände und Futterlager in vergleichbaren Situationen aufweisen, zu beantworten hatte.

Der Sachverständige führt zu diesen Fragestellungen zusammenfassend wie folgt aus:
„Das Gebäude im Wildgehege der Familie P wurde im Verlauf des Genehmigungsverfahrens unterschiedlich tituliert. Zunächst sollte es als Futterlager, später als Wildunterstand und auch als Futtervorlageplatz dienen. Das Gebäude ist jedoch zum Zweck des Wildunterstandes nicht erforderlich, da das Gehege mit 10% Baum- und Strauchvegetation bewachsen ist und damit ausreichend Einstandsmöglichkeiten bestehen. Zudem wäre ein auf dreieinhalb Seiten geschlossener Raum für Rotwild nicht artgerecht, da Rotwild ein Fluchttier ist. Als Futtermittellager ist das Gebäude als untypisch zu bezeichnen, da es nicht maschinell befüllt werden kann und die Futtermittelvorlage ebenfalls nicht maschinell erfolgen kann. Ebenfalls untypisch wäre dieses Gebäude in seiner Bauweise und Bauausführung, wenn es zum Zweck der Futtermittelvorlage errichtet worden wäre und somit als Futtervorlageplatz dienen sollte. Hier haben sich mehrere kleine überdachte Vorrichtungen bewährt, um innerartliche Konflikte gering zu halten. Ob das Gebäude nun als Futterlager, Wildunterstand oder Futtervorlageplatz dienen sollte, eine wildökologische plausible Darstellung für die gegebene Bauausführung ist nicht möglich.“

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung hat die belangte Behörde eine Ergänzung zum jagdfachlichen Gutachten vorgelegt. In dieser Begutachtung führt der Sachverständige aus,
„dass er bei einem Lokalaugenschein am 24. März 2023 die Gattererweiterung noch im Bau befindlich vorgefunden hat und sich auf der alten Gatterfläche 18 Stück Rotwild befunden haben. Zu diesem Zeitpunkt steht dem Rotwild ausschließlich der technische Witterungsschutz im Gebäude zur Verfügung.

Im eingereichten Lageplan ist eine Gehegefläche von 21.311 m² eingezeichnet. Abzüglich der für das Rotwildgehe verfügbaren Teilfläche von 1.300 m² ergibt sich eine verfügbare Gehegefläche von 20.011 m². Bei einer Gehegegröße von 2 ha ist demnach ein Waldanteil von 2.000 m² erlaubt. Der Waldanteil liegt über 5%, daher würde die geplante Rotwildgehegeerweiterung laut Tierhalteverordnung grundsätzlich über einen ausreichenden Witterungsschutz verfügen. Da der Baumbestand bis auf die wenigen verbleibenden älteren Fichten aus Laubholz besteht, verfügt das Gatter (neu) aus jagdfachlicher Sicht in den Wintermonaten über einen nur suboptimalen Deckungsschutz/Einstand. Aus dieser Sicht ist ein technischer Witterungsschutz, sprich eine Unterstellmöglichkeit, zu begrüßen.

Südlich des natürlichen Witterungseinstandes befindet sich ein öffentlicher Weg. Der unmittelbar angrenzende natürliche Witterungs- und Sichtschutz des Rotwildgatters ist daher nur eingeschränkt für das Rotwild nutzbar. Aus jagdfachlicher Sicht ist die Schaffung von Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen erforderlich, wenn natürliche Schutzmöglichkeiten durch Sträucher und Bäume im Gehege nicht ausreichend vorhanden

sind. Der Sichtschutz ist nicht nur nach außen, sondern auch innerhalb des Geheges notwendig, damit sich die Tiere untereinander optisch separieren können. Der zusätzliche technische Witterungs- und Sichtschutz ist daher aus jagdfachlicher Sicht wegen des unzureichenden natürlichen Witterungsschutzes in den Wintermonaten und der Beruhigung durch den öffentlichen Weg notwendig. Die im Gatter bestehenden Böden können als tiefgründige lehmige Braunerden bis Pseudogley beschrieben werden. Auf derlei Böden ist eine Wasserstelle, der Fütterungsstandort aber auch der technische Unterstand ordentlich zu befestigen, damit diese Bereiche trocken bleiben, einfach von Kot- und Futterresten zu reinigen und damit Krankheiten und Parasitenbefall vorgebeugt wird. Der befestigte Boden im Bereich des Unterstandes oder der Fütterung dient darüber hinaus dem notwendigen Klauenabrieb. Die Ausfertigung als Kopfsteinpflaster entspricht vielleicht nicht dem allgemeinen zu beobachtenden Standort in der Praxis, reduziert man den Boden/Untergrund auf technische Eigenschaften wie Rutschfestigkeit, der Möglichkeit der leichten Reinigung und der generellen Eignung als Untergrund im Bereich von schweren Böden mit zumindest saisonalen Wasserüberschuss, so deckt sich der gegenständliche Untergrund im Bereich der Fütterung und des Unterstandes im Gatter von Familie P mit den Empfehlungen und Inhalten der Beratungsbroschüren der LK Steiermark und Burgenland.“

Dieses ergänzende jagdfachliche Gutachten wurde den Verfahrensparteien in Wahrung des Parteiengehör zur Stellungnahme übersandt. Sowohl von der ErstBf als auch vom Sachverständigen für Wildökologie im Auftrag der O U, wurden Stellungnahmen zu dieser Gutachtensergänzung abgegeben.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden sowie den Anträgen und vorliegenden Gutachten der Sachverständigen und steht im Wesentlichen unbestritten fest. Sachverhaltselemente werden gegenständlich von keiner Verfahrenspartei dem Grunde nach bestritten, weshalb sich eine weiterreichende Beweiswürdigung erübrigt. Vielmehr ist vorliegend die rechtliche Einordnung des Antrags auf naturschutzbehördliche Bewilligung des Gebäudes für die Lagerung, Fütterung und Unterstand sowie des Teichüberganges im Hinblick auf den rechtskräftigen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes von Bedeutung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:
III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
[...]
3. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

3. Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;

   [...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
   [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
   [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

[...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
   a) die Überspannung mit Brücken;
   b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
   c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;
   d) die Rodung von Ufergehölzen;
   e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
   f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
   g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise

beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]“

III.1.2. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) lautet auszugweise wie folgt

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

§ 2

[...]

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1

[...]

4. Einzugsgebiet rechtsufrig der Donau:

[..]

4.6. Kristeiner Bach

[...].“

III.1.3. § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet wie folgt:

„Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
[...].“

III.2. Die O U begründet ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt I. damit, dass die belangte Behörde es verabsäumt hat, den Antrag der ErstBf auf naturschutzbehördliche Bewilligung des Zu- und Umbaus des Wildunterstandes wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Anders ausgedrückt liegt entschiedene Sache nur dann nicht vor, wenn in den entscheidungswesentlichen Fakten bzw. in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, dh die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Änderungen eingetreten wären (vgl. für viele etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; VwGH 31.05.1999, 96/10/0052 mwN).

Eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage, die es der Behörde/dem Verwaltungsgericht verwehrt, das Neuansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die frühere Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, dass sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anderslautende Entscheidung ermöglicht hätten (vgl. für viele VwGH 29.06.1998, 98/10/0100; 22.02.2006, 2006/17/0015; VwGH 24.05.02016, Ra 2016/03/0050).

Bei Verfahren nach § 10 Oö. NSchG 2001 handelt es sich ausschließlich um projekt- und standortbezogene Verfahren. Es ist daher zur Beurteilung, ob eine „Identität der Sache“ im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vorliegt, maßgeblich, welches Vorhaben Gegenstand des ursprünglichen Bescheides war (konkreter: die Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt) und welches Vorhaben den Gegenstand des neuerlichen, nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrages der ErstBf vom 30. März 2021 bildet. Nur wenn sich letzteres Projekt in Umständen von rechtlich erheblicher Bedeutung von ersterem unterscheidet, darf eine neue Sachentscheidung getroffen werden (Entscheidungsrelevanz der Änderung). Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist somit vom Landesverwaltungsgericht Oö. von der rechtskräftigen Vorentscheidung, mithin dem Berufungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 24. September 2013, N-105429/56-2013-Has/SEF, auszugehen, ohne aber die Richtigkeit derselben nochmals zu überprüfen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 68 RZ 25 mwN).

Der Begriff „Identität der Sache“ muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise beurteilt werden; eine rein technische oder mathematische Betrachtungsweise hat dagegen in den Hintergrund zu treten (vgl. bereits etwa VwGH 09.11.1987, 86/10/0008).

Liegt ein Vorhaben – wie das gegenständliche – im geschützten Bereich des § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 (50-m-Uferschutzbereich), so ist entsprechend dem § 10 Abs. 2 leg. cit. zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 2001 bedarf, weil ein Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gegeben ist, und wenn ja, ob dadurch solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Beurteilungsrelevante Kriterien im Feststellungsverfahren nach § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sind demnach das Vorliegen eines Eingriffs in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt (im Sinne des § 9 Abs. 2 leg. cit.) sowie, wenn dies bejaht wird, im Hinblick auf die durchzuführende Interessenabwägung, die Schwere des Eingriffs bzw. des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Landschafsbildes und des Naturhaushalts sowie das Gewicht „aller anderen Interessen“.

Die O U begründet ihre Beschwerde damit, dass bereits mit rechtskräftigem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 18. März 2013 die Feststellung getroffen wurde, dass durch den beantragten Zu- und Umbau des Wildunterstandes (in der Dimension, die auch dem gegenständlichen Bewilligungsantrag zugrunde liegt) öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden. Der Spruchpunkt 2. dieses Bescheides enthält unter anderem die gegen die ErstBf ausgesprochene administrative Verfügung, wonach das Wildgehege auf das bewilligte Ausmaß von 0,5 ha zu reduzieren ist und die überschüssigen Zaunanlagen zu entfernen sind.

Aus dieser administrativen Verfügung ist zweifelsfrei abzuleiten, dass der Entscheidung der Behörde eine Bewilligung für ein Wildgehege im Ausmaß von 0,5 ha zu Grunde gelegen ist. Aufbauend auf diesem Faktum wurden jagdfachliche und agrarfachliche Gutachten eingeholt, die wiederum Grundlage für die naturschutzfachliche Beurteilung bildeten. Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz kam in seiner Begutachtung insgesamt zum Schluss, dass das vorhandene Gebäude in der aktuellen Dimension jedenfalls zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild führt und die Maßgeblichkeit des Eingriffs vor allem in der für die üblichen Maßstäbe eines Futterlagers sehr großen Kubatur und Höhenentwicklung liegt. Weiters vermittelt das Gebäude aufgrund seiner Detailgestaltung (Balkon, Außengestaltung, Fenster, etc.) für den unvoreingenommenen Betrachter kaum den Eindruck eines landwirtschaftlichen

Zweckgebäudes. Die Oö. Landesregierung hat basierend auf den genannten Gutachten im Rahmen der vorzunehmenden Interessensabwägung im Ergebnis festgehalten, dass das private Interesse an einem überdimensionierten und unrentablen und auch für Freizeitzwecke nutzbaren Wildunterstand samt Futterlager das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht zu überwiegen vermag. Wie oben ausgeführt ist aber diese Interessensabwägung immer unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass ein bewilligtes Rotwildgehege im Ausmaß von 0,5 ha dieser negativen naturschutzbehördlichen Feststellung zugrunde gelegen ist.

Dem gegenüber liegt den nunmehrigen Antrag auf naturschutzbehördliche Feststellung die Erweiterung des Rotwildgeheges auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf eine Größe von 2 ha zugrunde. Aufgrund der Gehegegröße von 2 ha ergibt sich eine maximale Besatzdichte von 20 adulten Tieren. Der Erweiterung des Wildgeheges liegen die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung zugrunde. Wesentlich ist, dass seit der rechtskräftigen Entscheidung der Oö. Landesregierung vom 18. März 2013 zwischenzeitig mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2021 die Genehmigung für die Erweiterung des Wildgeheges auf 2 ha unter Vorschreibung von Auflagen erteilt wurde.

Insofern ist gegenüber der bereits mehrmals erwähnten Entscheidung der Oö. Landesregierung vom 18. März 2013 eine wesentliche Änderung eingetreten, als das Wildgehege rechtmäßig von 0,5 ha Fläche auf 2 ha Fläche und damit verbunden auf eine maximale Besatzdichte von 20 adulten Tieren vergrößert wurde.

Diese rechtskräftig genehmigte Erweiterung des Wildgeheges bildet auch die Grundlage für die von der belangten Behörde im gegenständlichen Fall neuerlich eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Agrar- und Forstwirtschaft und Jagd. Zum Inhalt der Gutachten kann an dieser Stelle auf die Sachverhaltsfeststellungen, in denen die Gutachten wörtlich wiedergegeben wurden, verwiesen werden.

Basierend auf den in den genannten Gutachten dargestellten Ausgangsparametern kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entgegen den Ausführungen der O U nicht von einer identen Sachlage, die den Ausgangspunkt für die behördliche Entscheidung bildet, ausgegangen werden. Der Zu- und Umbau des Wildunterstandes ist aufgrund der zwischenzeitig erteilten rechtskräftigen Bewilligung der Erweiterung des Wildgeheges in agrarfachlicher und jagdfachlicher Hinsicht neu zu beurteilen und sind diese Erkenntnisse auch dem naturschutzfachlichen Gutachten zugrunde zu legen. In rechtlicher Betrachtungsweise kann bei einer – wie im gegenständlichen Fall – anzunehmenden wesentlichen Vergrößerung der Fläche des Wildgeheges aber

nicht mehr von einer Identität der Sache ausgegangen werden. Diesen Umstand bilden auch die neuerlichen Begutachtungen der Sachverständigen entsprechend ab.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin davon aus, dass sich die Beurteilungsgrundlagen des von der ErstBf eingereichten Projektes gegenüber den der rechtskräftigen Entscheidung der Oö. Landesregierung vom 18. März 2013 zugrunde liegenden in rechtlich erheblicher Bedeutung unterscheiden, sodass der von der belangten Behörde neuerlich getroffene Entscheidung hinsichtlich des Zu- und Umbaus des Wildunterstandes sowie Lagers für Futtermittel keine entschiedene Sache entgegensteht. Die seit der rechtskräftigen Entscheidung der Oö. Landesregierung erwirkten Änderungen am Wildgatter bringen eine wesentliche Entscheidungsrelevanz für die Beurteilung des von der ErstBf eingereichten Projektes. Entgegen der Auffassung der ZweitBf war sohin die belangte Behörde nicht berechtigt den gegenständlichen Antrag der ErstBf auf naturschutzbehördliche Feststellung hinsichtlich des Zu- und Umbaus des Wildunterstandes und Futterlagers wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Den Ausführungen der O U, wonach in Zusammenschau der Abweisungsgründe des ursprünglichen Bescheides auch jetzt von keiner wesentlichen Änderung gesprochen werden kann, da die natur- und landschaftsfachliche Beurteilung negativ bleibt, sind die Ausführungen des dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz entgegenzuhalten. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass aufgrund der in den Beschwerden ausschließlich aufgeworfenen Rechtsfragen, keine Gutachtensergänzungen im Beschwerdeverfahren vorzunehmen waren und sohin die Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Agrarwirtschaft und Jagd auch im Beschwerdeverfahren zur Beurteilung herangezogen werden konnten.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hält fest, dass allein aus der gewählten Baugestaltung, die als sehr aufwändig anzusehen ist, unter Bezugnahme auf die Dachform eines Krüppelwalmdaches, der Holzverschalung sowie der Putzfassade, ortsübliche Gestaltungsmerkmale zur Anwendung kommen und aus naturschutzfachlicher Sicht somit kein maßgeblich negativer Eingriff in das Landschaftsbild festgestellt werden kann. Der Eingriff in das Landschaftsbild begründet sich insbesondere aufgrund der isolierten Lage abseits der Hofstelle. Sohin kann der Zu- und Umbau eines Wildunterstandes nur bei entsprechender agrarischer Notwendigkeit in naturschutzfachlicher Hinsicht vertreten werden. Eine aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes negative Beurteilung ist damit entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht gegeben.

Sofern eine nicht vollständige Sachverhaltsermittlung moniert wird, dass das Gebäude eher einem Ferienhaus ähnle als einem Wildunterstand, zumal das Gebäude in Massivbauweise aufwendig ausgeführt und vor allem einen

überdurchschnittlichen finanziellen Aufwand verursacht hat, ist zu entgegnen, dass im Zuge des Lokalaugenscheins während der mündlichen Verhandlung jedenfalls keine Anzeichen für eine Freizeitnutzung des Gebäudes erkennbar waren. Zudem ist festzustellen, dass eine Nutzung zu Freizeitzwecken von der gegenständlichen Bewilligung nicht gedeckt ist und dies insbesondere in der Auflagenvorschreibung 1. von der Behörde auch zum Ausdruck gebracht wurde. Die fachlichen Beurteilungen der beigezogenen Sachverständigen beruhen auf den Einreichunterlagen, die konkret auf den Zweck des Vorhabens der Anpassung des Wildgeheges an das Tierschutzgesetz und die Futterhygiene verweisen. Auch darauf aufbauend basieren die Berechnungen des agrartechnischen Sachverständigen, der im Sinne des Gutachtens von der Wirtschaftlichkeit des beantragten Vorhabens ausgeht. Eine Nutzung des Gebäudes zu Freizeitzwecken würde sohin der naturschutzbehördlichen Bewilligung wiedersprechen und wäre für den Fall, dass von der ErstBf kein Wildgehege mehr am Standort betrieben wird die Naturschutzbehörde gehalten, ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 in die Wege zu leiten.

Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei Entfernung des Wildgeheges das Gebäude einer anderen Zweckbestimmung (auch außerhalb der Benutzung zu Freizeitzwecken) zugeführt werden kann, wobei es in diesem Fall an der ErstBf liegt, eine künftige abweichende Nutzungsform einer naturschutz-behördlichen Bewilligung zuzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt ist aber der Beschwerde der ErstBf gegen Auflagepunkt 2. der naturschutzbehördlichen Bewilligung insofern beizupflichten, dass eine vollständige Entfernung des Gebäudes bei Wegfall des im Antrag dargestellten Zweckes, nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahren ist. Insofern findet dieser Auflagepunkt keine rechtliche Grundlage in § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001.

Der naturschutzbehördlichen Bewilligung liegt – wie ausgeführt – die Anpassung des Wildgeheges an Tierschutzbestimmungen und Futterhygiene zugrunde. Sollte das Gebäude nicht nur diesen Zwecken zugeführt werden, würde im Sinne des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG eine wesentliche Änderung vorliegen, die vom naturschutzbehördlichen Konsens nicht umfasst ist. Insofern wird in diesem Fall die Behörde gehalten sein ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes einzuleiten und in diesem Verfahren allenfalls als Ergebnis die Entfernung des Gebäudes vorzuschreiben haben. Ergebnissen künftiger Ermittlungsverfahren kann aber an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Im Sinne dieser Ausführungen war daher der Beschwerde der ErstBf, bezogen auf Auflagepunkt 2. der naturschutzbehördlichen Bewilligung zu folgen und dieser Punkt im Spruch der angefochtenen Entscheidung zu entfernen.

Zum beigebrachten wildökologischen Gutachten ist festzustellen, dass die gegenwärtige Ausgestaltung des Wildgeheges nicht Gegenstand des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens sein kann. Sofern die Art und

Weise der Bauausführung des gegenständlichen Gebäudes bemängelt wird, ist zu erwähnen, dass auch von den von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen dieser Umstand angemerkt und in der Begutachtung aber auch Berücksichtigung gefunden hat. Allein die aufwändige Ausgestaltung des Gebäudes führt aber in fachlicher Hinsicht nicht zu den Feststellungen der Sachverständigen, dass dieses agrarfachlich oder jagdfachlich nicht die angestrebten Zwecke erfüllen kann. Vielmehr stellt die Beurteilung des Erscheinungsbildes der Bauausführung die subjektive Ansicht des von der Umweltanwaltschaft beigezogenen Gutachters dar. Ausschlaggebend für die fachliche Beurteilung ist diese Tatsache allerdings nicht. Hinsichtlich des konkreten Verwendungszweckes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach eine Änderung desselben jedenfalls ein naturschutzbehördliches Verfahren nach sich zu ziehen hat. Dies wird auch für den Fall zu geschehen haben, wenn entgegen den Antragsinhalt, das rechtskräftig genehmigte Wildgatter nicht auf die vorgesehene Größe innerhalb angemessener Zeit erweitert wird. Gegenwärtig kann der ErstBf allerdings nicht unterstellt werden, die Erweiterung des Gatters im vorgesehenen Ausmaß nicht umzusetzen bzw. diese zu verzögern. In agrarfachlicher Hinsicht wurde vom Gutachter die Notwendigkeit der Dimensionierung des Gebäudes jedenfalls bestätigt. Daher bestehen insgesamt im Hinblick auf die Dimensionierung des Gebäudes keine Bedenken. Sohin kann durch die im wildökologischen Gutachten dargestellte gegenwärtige Ausgestaltung des Gatters insgesamt keine Grundlage für eine anderslautende Entscheidung belegt werden.

Die ErstBf führt in ihrer Beschwerde aus, dass verfahrensgegenständlich nach ihrer Auffassung nur der Umfang des Abweichens von den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Naturschutzbehörde oder Wasserrechtsbehörde (Bewilligungsbescheide und Überprüfungsbescheide) ist. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass – wie im Sachverhalt dargestellt – von der ErstBf im März 2005 damit begonnen wurde, ein gänzlich anderes Gebäude, welches nicht dem naturschutzbehördlichen Konsens entspricht, zu errichten. Da das größere Gebäude an Ort und Stelle des ursprünglich genehmigten Gebäudes errichtet wurde, kann im gegenständlichen Fall nicht nur von der Umgestaltung eines genehmigten Gebäudes sondern vielmehr von einer relevanten Neuerrichtung des Gebäudes ausgegangen werden, das auch Gegenstand des anhängigen naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens bildet. Sofern von der ErstBf die Errichtung einer Hütte als Futterlager im Ausmaß von 6,5 x 7,5 m, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft als Naturschutzbehörde vom 14. August 2003 bewilligt wurde, als Grundkonsens gesehen wird, ist zu entgegnen, dass diese Hütte jedenfalls nie errichtet wurde. Durch den Umbau in einem wesentlich größeren Ausmaß kann davon ausgegangen werden, dass dieser naturschutzrechtliche Konsens zwischenzeitig nicht mehr besteht, zumal durch die Errichtung eines wesentlich größeren Gebäudes eine neuerliche Bewilligungspflicht im Sinne der naturschutzrechtlichen Vorschriften besteht. Genau diesem Umstand wird auch durch den gegenständlichen Antrag der ErstBf und die darauf basierende

Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft als Naturschutzbehörde, die nunmehr den Anfechtungsgegenstand bildet, Rechnung getragen. Tatsache ist, dass von der Naturschutzbehörde aufgrund der bereits oben dargestellten Sachlage die naturschutzbehördliche Bewilligung für das Futterlager in der gegenwärtigen Ausgestaltung erteilt wurde, sodass sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts die Frage nach dem ursprünglichen Grundkonsens auch erübrigt. Von der belangten Behörde wurde im Rahmen der Auflagevorschreibung 1. unmissverständlich auch zum Ausdruck gebracht, dass – wie die vorliegenden Sachverständigengutachten auch belegen – die naturschutzbehördliche Bewilligung auf der Anpassung des Wildgeheges gründet. Insofern war in diesem Beschwerdepunkt den Ausführungen der ErstBf nicht zu folgen.

III.3. Sofern von der O U die von der belangten Behörde durchgeführte Interessensabwägung bemängelt wird, ist zu entgegnen, dass vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zwar ausgeführt wurde, dass die Baugestaltung des Wildunterstandes und Futterlagers als sehr aufwändig zu bezeichnen ist, jedoch aufgrund der gewählten Dachform eines Krüppelwalmdaches, der Holzverschalung und der Putzfassade ortsübliche Gestaltungsmerkmale zur Anwendung gekommen sind und alleine aus der gewählten Baugestaltung aus naturschutzfachlicher Sicht somit kein maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild festgestellt werden kann. Der Eingriff in das Landschaftsbild begründet sich insbesondere aufgrund der isolierten Lage abseits der Hofstelle. Bei entsprechender agrarischer Notwendigkeit wird der Eingriff in naturschutzfachlicher Hinsicht vertreten. Aus diesen Ermittlungsergebnissen hat die belangte Behörde zutreffend festgehalten, dass dem Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der isolierten Lage nicht jenes Gewicht beizumessen ist, welches eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen an Natur- und Landschaftsschutz mit sich bringt, die das dargestellte private Interesse an der Bewirtschaftung des Grundstückes in Form eines Wildgeheges und der damit einhergehenden notwendigen Errichtung eines Wildunterstandes samt Futterlager überragt. Hinsichtlich der von der U in diesem Zusammenhang angesprochenen Freizeitnutzung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Das private Interesse der Bf findet ihren Niederschlag jedenfalls in der erwirkten Genehmigung für die Erweiterung des Wildgeheges. Darauf aufbauend wurden von den Sachverständigen für Agrarwirtschaft und Jagd die entsprechenden Feststellungen getroffen und ergibt sich zusammenfassend aus agrarfachlicher Sicht, dass die gegenständliche Baumaßnahme aufgrund der vorgelegten Unterlagen aus Sicht des Sachverständigen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz zu bezeichnen ist. Von einer Überdimensionierung kann in diesem Sinne nicht gesprochen werden. Insofern kann der Schlussfolgerung der belangten Behörde wonach der Eingriff in das Landschaftsbild in Verbindung mit der Notwendigkeit der Errichtung des Gebäudes als verhältnismäßig anzusehen ist nicht entgegengetreten werden. Die von der belangten Behörde durchgeführte Interessensabwägung stellt sich sohin für das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als nachvollziehbar dar, weshalb den gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG entsprochen wurde.

III.4. Zu Spruchpunkt II. betreffend den Übergang über die Teichanlage hat die belangte Behörde in ihrer Begründung bereits zutreffend ausgeführt, dass im Antrag der ErstBf keine Ausführungen dazu enthalten sind, dass zu den Belangen des Holzstegs im Bezug auf die bereits darüber abgeführten naturschutz-behördlichen Verfahren wesentliche Änderungen eingetreten wären. Festzustellen ist, dass entgegen den Ausführungen der ErstBf dieser Holzsteg nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung der Teichanlage gewesen ist, zumal sich weder in der wasserrechtlichen Bewilligung noch der entsprechenden Überprüfung diesbezüglich Feststellungen finden. Bereits vom Sachverständigen für Naturschutz wurde festgehalten, dass die Übergangsbrücke über den bestehenden Fischteich aus naturschutzfachlicher Sicht einen Eingriff in das Landschaftsbild und vor allem auch den Naturhaushalt im Gewässernahbereich darstellt. Nur bei Nachweis der Notwendigkeit dieses Eingriffs für die fachgerechte und nachhaltige Fischzucht wäre eine neuerliche Beurteilung erforderlich. In den gegenständlichen Antragsunterlagen wird von der ErstBf jedenfalls die Notwendigkeit für eine fachgerechte und nachhaltige Fischzucht nicht dargestellt, insofern sind gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung der Oö. Landesregierung vom 18. März 2013, in welcher die Entfernung des Holzsteges über die Teichanlage angeordnet wurde, keine Änderungen des zu beurteilenden Sachverhaltes eingetreten. Der belangten Behörde ist somit beizupflichten, dass keine geänderten Umstände bzw. kein neuer Sachverhalt im Rahmen des abgeführten Verfahrens hervorgekommen ist, der es rechtfertigen würde, neuerlich über den bereits errichteten Holzsteg über die Teichanlage eine naturschutzbehördliche Entscheidung zu treffen. Auch in abgeführten Beschwerdeverfahren konnte von der ErstBf nicht dargestellt werden, inwiefern sich gegenüber dem naturschutzbehördlichen Verfahren, welches in der Entscheidung der Oö. Landesregierung im Jahr 2013 mündete, Änderungen eingetreten sind. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hinsichtlich des Teichüberganges von entschiedener Sache auszugehen ist und daher kein neuerlicher Abspruch über diesen Teil des Bewilligungsantrages zu erfolgen hatte. Die von der belangten Behörde im Spruchpunkt II. der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Zurückweisung ist daher rechtmäßig erfolgt. Insofern war daher der Beschwerde der ErstBf nicht zu folgen.

IV. Kommissionsgebühren:

Nach § 17 VwGVG sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten der Behörden (§§ 75 ff AVG) sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei

amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014, § 76 Rz 51). Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die ErstBf einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihr jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes pro Amtsorgan für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters und der Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich 14.03.2023 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte sechs halbe Stunden, weshalb von der Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 244,80 Euro (= 2 x 6 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.
Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger